

FNB Gas - Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung

Berlin, 10. September 2024

Über FNB Gas:

Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportebene. Zudem vertritt die Vereinigung ihre Mitglieder auch als Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.

FNB Gas nimmt zum Referentenentwurf für das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung („EnWG-Novelle 2024“) für seine Mitglieder wie folgt Stellung:

1. Höherauslastung des Übertragungsnetzes

FNB Gas begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der Politik, im Rahmen der EnWG-Novelle 2024 u.a. den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes (Strom) zu gewährleisten und die Versorgungssicherheit nachhaltig zu sichern. Die vorgesehenen Anpassungen bieten eine wichtige Weiterentwicklung der Regelungen zur Abrechnung der Kosten von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere in Zusammenhang mit der Höherauslastung der Übertragungsnetze.

Besonders hervorzuheben sind die Änderungen an § 49a EnWG, die eine präzisere Verteilung und Abrechnung der Kosten im Rahmen der dauerhaften Höherauslastung des Übertragungsnetzes ermöglichen. Zu begrüßen ist hierbei besonders die Öffnung der in § 49a EnWG enthaltenen Regelungen hinsichtlich der Art der Zahlung bei der Kostentragungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Betreiber betroffener Infrastruktur haben nun die Wahl, neben einer Einmalzahlung auch jährliche Nachweise basierend auf tatsächlichen Kosten oder Pauschalen zu erbringen.

FNB Gas unterstützt diese Maßnahmen, da sie sowohl zur Stabilität des Netzes als auch zur gerechten Lastenverteilung beitragen und somit die Grundlage für eine sichere und effiziente Energiewende schaffen. Um sicherstellen, dass die entstehenden Kosten fair zwischen allen Beteiligten verteilt und durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) anerkannt werden, schlägt FNB Gas folgende Änderungen am Gesetzestext vor:

1.1. Änderung § 49a Absatz 3 Satz 2 EnWG

1.1.1 Einbeziehung von Ersatzinvestitionen im Rahmen der notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb

In den Erläuterungen zum Referentenentwurf wird der Begriff der „notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb“ der technischen Schutzmaßnahme spezifiziert und darauf abgestellt, dass eine Ersatzinvestition damit ausgeschlossen ist. Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) können dieser Argumentation nicht folgen.

Die technischen Schutzeinrichtungen bestehen in der Regel aus Erdern (z.B. Tiefenerdern), welche bis zu über 100 Meter tief sein können, einer Abgrenzeinheit (z.B. Kondensator) und häufig noch aus einem Anlagenschutz.

Ein Erder besteht aus Stahl und unterliegt der Korrosion im Erdreich, weshalb seine Funktion über die Jahre nachlässt. Der Erder wird zur Reparatur nicht geborgen, da dies unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Stattdessen wird an einer anderen geeigneten Stelle im Nahbereich ein neuer Erder errichtet. Die Abgrenzeinheit und der Anlagenschutz bleiben im Übrigen grundsätzlich bestehen.

Eine Abgrenzeinheit könnte zwar in derselben Art und Weise ersetzt werden, jedoch wäre es angemessener, diese nach dem in der Zukunft geltenden Standard der anerkannten Regeln der Technik und auf dem Markt verfügbaren Komponenten unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit zu ersetzen.

Diese Varianten würden jedoch gemäß derzeitiger Vorlage des Gesetzes – ohne sachliche Rechtfertigung – eine Neuinvestition darstellen, obwohl es sich in jedem Falle um eine bloße Instandhaltungsmaßnahme handelt. Daher ist die Erläuterung dahingehend zu ersetzen, dass die Neuerrichtung ebenfalls unter die Regelung des § 49a EnWG fällt.

Ergänzungsvorschlag in § 49a Absatz 3 Satz 2 EnWG:

„[...] hat der Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber technischer Infrastrukturen die notwendigen Mehrkosten für die betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen einschließlich der notwendigen, nachgewiesenen Kosten für Unterhaltung und Betrieb, einschließlich Wartung und Instandhaltung und Ersatzinvestitionen [...]“

1.1.2 Neuregelung zum Zeitraum der Kostenerstattung

Mit der Änderung des § 49a Absatz 3 EnWG soll seitens des Gesetzgebers u.a. dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die zwischen den ÜNB und den FNB erforderlichen Vertragsverhandlungen wegen des Dissenses über die Erstattungsdauer nicht zum Abschluss kommen. Wenngleich der aktuelle Regelungsentwurf eine Abkehr vom branchenübergreifenden Konsens bedeutet, begrüßt FNB Gas die gesetzgeberische Absicht, mit der vorliegenden Regelung eine allseits akzeptable Neuregelung zu schaffen, welche die rasche Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Anstelle auf den Ablauf des konkreten Jahres 2065 abzustellen (aktuell 41 Jahre und der Rest dieses Jahres) sollte auf einen Zeitraum von 40 Jahren abgestellt werden. Denn einerseits werden die tatsächlichen Nutzungsdauern angesichts der beabsichtigten klimaneutralen Nach- bzw. Weiternutzung für den Transport von Wasserstoff über die 40 Jahre hinaus gehen. Andererseits würde eine ungerechtfertigte Benachteiligung im Hinblick auf die Kostenerstattung für erforderliche Maßnahmen erfolgen, die erst durch Sachverhalte in den kommenden Jahren durch die ÜNB ausgelöst werden. Durch die Fixierung auf das Jahr 2065 würde zum Beispiel für eine Maßnahme, die im Jahr 2032 erforderlich wird, nur noch eine Erstattung für längstens 33 Jahre erfolgen können, was unbillig ist.

Formulierungsvorschlag in § 49a Absatz 3 Satz 2 EnWG:

„[...] längstens aber bis zum Ablauf des Jahres 2065 für einen Zeitraum von 40 Jahren zu erstatten.“

Eine mögliche Alternative wäre, das fixe Enddatum 2065 ausschließlich für die Einmalzahlung anzusetzen. Falls sich der Betreiber der betroffenen Infrastruktur für die jährliche Abrechnung nach tatsächlichen Kosten oder vereinbarten Pauschalen entscheidet, wäre kein fixes Enddatum erforderlich.

1.2 Änderung § 49a Absatz 3 Satz 6 EnWG

1.2.1 Einbeziehung von Ersatzinvestitionen im Rahmen der notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb

Um die Konsistenz mit § 49a Absatz 3 Satz 2 EnWG herzustellen, sollte folgende Ergänzung § 49a Absatz 3 Satz 6 EnWG vorgenommen werden:

„[...] nachgewiesenen Kosten für Unterhaltung und Betrieb, einschließlich Wartung und Instandhaltung und Ersatzinvestitionen“

Die Begründung unseres Vorschlags ist Punkt 1.1.1 zu entnehmen.

1.2.2 Regelung zur Mindestbetroffenheit von 35 km Leitungslänge

Die Neuregelung in § 49a Absatz 3 Satz 6 sieht eine Ausnahme vom Grundsatz der Einmalzahlung für jene Infraukturbetreiber vor, deren jeweilige Infrastruktur auf einer Gesamtlänge von mindestens 35 Kilometern durch die elektromagnetische Beeinflussung betroffen ist. FNB Gas begrüßt zwar einen offenbar damit verbundenen Vereinfachungsgedanken auch im Hinblick auf den anzustrebenden Interessenausgleich zwischen den betroffenen Infraukturbetreibern und den ÜNB, allerdings hält FNB Gas die Gesamtlänge von mindestens 35 Kilometern für unverhältnismäßig, um diesbezüglich ein ausbalanciertes Ergebnis zu erzielen. Von dem Wahlrecht auf eine jährliche Erstattung der Kosten (anstelle der Einmalzahlung) sind alle Infraukturbetreiber ausgeschlossen, deren beeinflusste Infrastruktur sich zwar aktuell unter dem Schwellenwert von 35 Kilometern befindet, die aber zukünftig von einer zusätzlichen Beeinflussung betroffen sein können (wenn z.B. zusätzliche Beeinflussungen nur absehbar sind). Für die Berechnung des Schwellenwerts kann der Zeit-Faktor (Zeitpunkt der Berechnung) zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um Vereinbarungen mit einer Laufzeit von über 40 Jahren handelt, schlägt FNB Gas vor, einen Schwellenwert von mindestens 20 Kilometern festzulegen. So würde die Ausnahme vom Grundsatz der Einmalzahlung auch bei Infraukturbetreibern greifen, die zu einem späteren Zeitpunkt von einer „bedeutenden“ Belastung betroffen sein könnten.

Die Begrenzung der Möglichkeit der jährlichen Rechnungslegung auf FNB mit 20 Kilometern elektromagnetisch beeinflusster Leitungslänge sollte darüber hinaus dahingehend konkretisiert werden, dass mit der Gesamtlänge die Beeinflussung des Gesamtnetzes gemeint ist, welches von der Höherauslastung durch mehrere ÜNB betroffen sein kann.

Formulierungsvorschlag in § 49a Absatz 3 Satz 6:

„Abweichend von Satz 4 kann ein Betreiber technischer Infrastrukturen, die auf einer Gesamtlänge von mindestens 35 Kilometern der auf einer Länge von mindestens 20 Kilometern seines gesamten Netzes als Summe betroffener Leitungsabschnitte von einer elektromagnetischen Beeinflussung nach Absatz 1 betroffen ist, [...]“

1.3 Änderung § 49a Absatz 3 Satz 7 EnWG

§ 49a Absatz 3 Satz 7 sieht als Alternative der jährlichen Abrechnung nach tatsächlichen Kosten die Möglichkeit vor, dass betroffene Betreiber eine pauschale jährliche Abrechnung vereinbaren können. Angesichts der langen Vertragslaufzeit ist der Betrag der jährlichen Pauschale an die jährliche Inflationsrate anzupassen.

Ergänzungsvorschlag in § 49a Absatz 3 Satz 7 EnWG:

„Alternativ können auf Verlangen des betroffenen Betreibers technischer Infrastrukturen auch angemessene **jährliche inflationierte Pauschalen vereinbart werden.**“

1.4 Änderung § 49a Absatz 3 Satz 8 EnWG

In § 49a Absatz 3 Satz 8 EnWG wurde folgende neue Regelung hinzugefügt:

“Die notwendigen Wartungs- und Instandhaltungskosten von Infrastrukturen, die der Regulierung durch die Bundesnetzagentur oder die Landesregulierungsbehörden unterliegen, sind ab dem 1. Januar 2028 im Rahmen der betriebsnotwendigen Kosten des Betreibers der beeinflussten regulierten Infrastruktur zugeordnet.”

Diese Änderung ist für FNB Gas inakzeptabel. Sämtliche anderen Regelungen des § 49a Absatz 3 EnWG, die eine Kostenerstattung gegenüber den ÜNB beinhalten, würden nur bis zum Jahr 2027 anzuwenden sein. Darüber hinaus wären die von den ÜNB verursachten Kosten von den FNB selbst zu tragen. Dies verstößt eklatant gegen das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit, was der Gesetzgeber in der folgenden Textpassage in der Begründung selbst feststellt: „*Diese Regelung stellt eine Ausnahme vom rechtlich anerkannten und in § 49a Absatz 3 Satz 2 kodifizierten Verursacherprinzip mit einem klar begrenzten Anwendungsbereich dar.*“ (S. 106).

Ferner ist auch die Fristsetzung auf den 1. Januar 2028 nicht nachvollziehbar, da über das Datum hinaus bis in die frühen 2030er-Jahre mit weiteren Höherauslastungen der ÜNB zu rechnen ist. Auch im Vergleich zu den nicht regulierten Infrastrukturen stellt diese Regelung eine sachlich nicht begründete massive Schlechterstellung der FNB dar.

Deshalb hält FNB Gas eine Streichung dieses Satzes für geboten.

2. Erweiterung des Anwendungsbereiches von § 43b EnWG zum Planfeststellungsbeschluss auf die Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur

§ 43b EnWG erleichtert erheblich die Nutzung von Gutachten, erfassten Daten etc. im Zulassungsverfahren und macht es damit weniger angreifbar. Die Regelung kann einen Beitrag zur Verfahrenseffizienz leisten, da der Vorhabenträger insb. bei längeren Verfahren nicht Gefahr läuft, erneut Daten erfassen oder Gutachten etc. aktualisieren zu müssen. Unverständlich ist, dass diese Regelungen nicht für die Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur zur Anwendung kommen sollen.

FNB Gas setzt sich daher dafür ein, den Anwendungsbereich von § 43b EnWG zu erweitern, um die Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur abzudecken.

Formulierungsvorschlag in § 43b Abs. 1 Nr. 3 neu:

„Bei Vorhaben im Sinne von § 43 Absatz 1 bis 4 **6** [...]“

